



N i e d e r s c h r i f t
über die 83. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 20. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)

Anhörung

- <i>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände</i>	5
- <i>Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN)</i>	9
- <i>Architektenkammer Niedersachsen</i>	10
- <i>Ingenieurkammer Niedersachsen</i>	11
- <i>Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen</i>	11
- <i>Haus & Grund Niedersachsen e. V.</i>	11
- <i>Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.</i>	13
- <i>vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.</i>	13
- <i>Deutscher Mieterbund Niedersachsen Bremen e. V.</i>	14
- <i>NABU - Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Niedersachsen</i>	16
- <i>Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE)</i>	16
- <i>Bundesverband Kleinwindanlagen BVKW e. V. - Regionalgruppe Nord</i>	18
- <i>Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club - Landesverband Niedersachsen e. V. (ADFC Niedersachsen)</i>	22
<i>Verfahrensfragen</i>	22

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9917](#)

Verfahrensfragen 23

3. **Altlasten-Verdachtsfälle aufklären - Bohrschlammgruben untersuchen - Fördermöglichkeit für Kommunen verlängern**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9879](#)

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Verfahrensfragen 25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (i. V. d. Abg. Stefan Klein) (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (zeitweise vertreten durch Abg. Susanne Victoria Schütz) (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als Zuhörer: Abg. Stefan Klein (SPD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Beschäftigter Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 14.18 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)

erste Beratung: 111. Plenarsitzung am 10.06.2021

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Eingabe 02792/09/18

*Jürgen Wintjen, Wurster Nordseeküste
betr. Förderung der Schaffung von barrierefreiem
Wohnraum*

*zuletzt behandelt: 82. Sitzung am 06.09.2021
(Verfahrensfragen)*

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 18

Anwesend:

- **Dr. Joachim Schwind** (NLT), Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers
- **Dr. Marco Trips** (NSGB), Präsident

Dr. Joachim Schwind: Zunächst möchte ich gern das Thema Digitalisierung und Bauverfahren anschneiden, weil das ein generelles Thema ist, das in allen weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen wird und eigentlich auch bei allen fachlichen Fragestellungen, über die Sie zu entscheiden haben werden, von extremer Bedeutung ist.

Wir sind nicht zufrieden mit dem Sachstand der Digitalisierung in Niedersachsen bei der Bauverwaltung. Wir haben vor Ort einige Baubehörden, die schon große Anstrengungen unternommen haben. Damit richtig Schwung in die Sache kommt, fehlt es aber noch an zentralen Vorarbeiten des Landes und insbesondere auch an einer engen Begleitung und Betreuung der Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen bei dem Weg in die Digitalisierung.

Sie haben vielleicht vergangenen Donnerstag eine ganz unschuldig daherkommende Pressemitteilung des Innenministeriums zur Kenntnis genommen, wonach das digitale Benutzerkonto jetzt zur Verfügung stehe. Das ist eine der E-Government-Basisdienstleistungen. Damit kann man sich in Niedersachsen zentral als Nutzer registrieren lassen. Sie steht seit vergangenem Donnerstag zur Verfügung.

Man kann dazu fröhlich sagen: Wir sind dabei. - Man könnte sich aber mit Blick darauf, dass wir laut Onlinezugangsgesetz die Fachverfahren bis Ende nächsten Jahres abgebildet haben müssen, auch sagen, dass der Zeitpunkt durchaus als anspruchsvoll zu bezeichnen ist. - Sie hören meinen Unterton an dieser Stelle.

Wir müssen sehen, dass sowohl die Regierungskommission „Moderne Verwaltung für ein modernes Niedersachsen“ als auch der „interministerielle Arbeitskreis Planungsbeschleunigung“ eine digitale Behördenplattform als zentralen Mangel in Niedersachsen angemahnt haben. Diese fehlt bisher vollständig.

Sie wissen vielleicht, dass bei einem Baugenehmigungsverfahren eine Vielzahl von Interessen zu berücksichtigen und eine Vielzahl von Behörden zu beteiligen sind. Wir müssen sowohl verwaltungsintern als auch -extern für viele Fragestellungen andere Behörden einbinden. Eine Abwicklung über eine zentrale Onlineplattform birgt erhebliche Potenziale. Insofern plädieren wir nachhaltig dafür, diese Potenziale zu nutzen. Einzelne Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen sind da, wie gesagt, schon weiter. Aber es hilft nichts, wenn nicht alles zusammenpasst. Dann kann auch nicht jeder Antrag schnell digital abgewickelt werden. Insofern wollen wir diesen Punkt gern voranstellen.

Wir würden es für sehr klug halten, wenn man den Bereich Baugenehmigungsverfahren wirklich als einen Schwerpunkt der Digitalisierungsoffensive in Niedersachsen wählt. Wir können nicht nachvollziehen, warum der Digitalisierungsfonds für dieses Projekt nicht angezapft werden kann. Sie wissen, jede Baugenehmigung löst sofort Folgeinvestitionen aus. Wenn wir dort schneller werden, hilft das allen Beteiligten. Insofern rufen wir die Landesregierung nachdrücklich dazu auf, diesen Prozess signifikant zu unterstützen.

Nur damit Sie eine Vorstellung haben: Für die Digitalisierung der Verfahren gehen wir von Kosten

aus, die deutlich über 100 000 Euro pro Baubehörde liegen. Das ist eine Summe, die wir nicht einfach kurzfristig mit Baugebühren refinanzieren können und wollen. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir es zu einem Musterfall von E-Government machen würden, diese Verfahren schnell abzuwickeln.

Dazu gehört auch das Thema „medienbruchfreie Behördenkommunikation“. Ich glaube, auch das ist ein Bereich, in dem wir schnell viele echte Erfolge zeitigen können.

Ein weiteres großes Thema ist die Beschleunigung der Bauverfahren. Ich will ausdrücklich sagen, dass die kommunalen Spitzenverbände dieses Ziel vollumfänglich teilen. Auch viele andere sagen zu Recht, dass wir dort schneller werden müssen. Wir sind aber möglicherweise diejenigen, die es umsetzen müssen. Insofern bitte ich darum, zu überlegen, was die niedersächsischen Kommunen dort in den vergangenen Wochen, Monaten und Jahren geleistet haben und noch leisten müssen.

Ich will es hier gern einmal sagen: Selbstverständlich hat die Corona-Krise dazu geführt, dass wir Personal aus allen anderen Verwaltungsbereichen in den Bereich Gesundheitsamt und Infektionsschutz verschoben haben.

Wir haben die Werte einmal abgefragt. Im Durchschnitt haben wir pro Landkreis 146 Personen aus der eigenen Verwaltung, die vorher nicht im Bereich der Seuchenbekämpfung und des Infektionsschutzes waren, in die Krisenbewältigung eingebunden. Wir haben pro Landkreis durchschnittlich 86 externe Personen vom Land, von der Bundeswehr oder vom Robert Koch-Institut zur Unterstützung bekommen und 56 neue Stellen für die Bewältigung der Corona-Krise geschaffen.

Wenn Sie diesen Block zusammenzählen, wird, glaube ich, deutlich, dass der weitaus größte Teil der Krise mit eigenem kommunalen Personal aus allen anderen Fachbereichen bewältigt worden ist. Insofern bitte ich um Verständnis, wenn wir zurzeit nicht bei allen Dingen so schnell sind, wie wir wollen.

Eine große Frage ist, ob man die neue Vollständigkeitsprüfung gemäß § 69 Abs. 2 einführen möchte. Wir lehnen das ab. Wir haben uns zusammen mit der Architektenkammer Niedersachsen auf den Weg verständigt, von Ihnen zu erbit-

ten, in dieser Legislaturperiode möglichst keine weitere Änderung des Fristenregimes der NBauO mehr vorzunehmen. Wir glauben, dass das letztlich nicht zu einer Beschleunigung in der Sache führt.

Der Weg, den Architektenkammer und kommunale Spitzenverbände beschrieben haben - die Einigung im Wortlaut liegt Ihnen vor -, ist, weiter ohne gesetzliche Fixierung mit Bearbeitungszeiten vor Ort zu arbeiten, die Zahl und Qualität der Bauanträge durch gemeinsame Workshops zu verbessern und den Entwurfsverfassern mehr Hilfestellung zu geben.

Wir glauben, dass das der richtige Weg ist, denn wir haben die Sorge, dass man sich sonst auf beiden Seiten an den rechtlichen Fragen, die sich um diese Vollständigkeitsmitteilung ranken, abarbeiten muss, statt am eigentlichen Bauvorhaben.

Für uns ist die Fragestellung, wie wir schneller zu einem Ergebnis kommen, und nicht, wie wir schneller ins Verfahren kommen. Unseren Zahlen nach erfordern ca. 80 % der Bauanträge Nachforderungen und Rückfragen, weil das eine extrem komplizierte Materie ist.

Man kann die Schleife der Vollständigkeitsprüfung machen, wie andere Bundesländer es auch tun. Aber wir zweifeln daran, dass das einen wesentlichen materiellen Gewinn bringt. Wir bitten - entsprechend unserer Einigung mit der Architektenkammer und den Bemerkungen zur Digitalisierung - abzuwarten, was wir dort noch erreichen können.

Ich möchte jetzt zu den Einzelvorschriften kommen.

Zu § 3 a möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir mit der digitalen Antragstellung überhaupt kein Problem haben, aber glauben, dass man den Gesetzestext dort sehr viel einfacher formulieren und sich die statischen Verweise auf das Onlinezugangsgesetz und andere Rechtsnormen sparen könnte. Die digitale Antragstellung wird hoffentlich bald Normalität sein. Insofern reichen die Begriffe „Nutzerkonto“ und „digitaler Zugang“ aus unserer Sicht aus.

Den § 32 a, die Solarflächenverpflichtung, begrüßen wir im Grundsatz. Wir glauben aber, dass man das mit Förderprogrammen sinnvoll flankieren muss, damit es nicht zu einem Rückschritt bzw. nicht zu einer Verteuerung der Bauten kommt. Aus fachlicher Sicht wollen wir darauf

hinweisen, dass die Einhaltung der Vorschrift in Zukunft nur dann von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden wird, wenn auch die Standsicherheit geprüft wird, was nicht mehr in allen Verfahren der Fall ist. Insofern bliebe die Pflicht dort im Zweifelsfall ohne Prüfung im Vollzug.

Ein wichtiger Punkt ist der § 57 Abs. 4. Bezüglich der Frage, ob man Veränderungen am Qualifikationserfordernis für diejenigen, die in der Bauverwaltung arbeiten, vornehmen sollte, sprechen sich die Kolleginnen und Kollegen vom Niedersächsischen Städtetag für die Beibehaltung der aktuellen Regelung aus.

Wir alle sind uns darin einig, dass wir eigentlich mehr für den Bereich der Bauassessoren tun müssen. Das Land kann das insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Referendariatsplätzen tun.

Viele der Probleme liegen tatsächlich jetzt schon im massiven Fachkräftemangel auf allen Seiten begründet - nicht nur aufseiten der Bauverwaltung, sondern auch aufseiten derer, die die Bauherren begleiten. Das bekommen wir mit Fristen und Fiktionsregelungen nicht geregelt.

Die Bauverwaltungen brauchen auch weiterhin extrem hoch qualifiziertes Personal. Wenn Sie sich anschauen, was bei der Baugenehmigung für einen durchschnittlichen Stall in Niedersachsen alles zu beachten ist, werden Sie merken, dass das eine extrem komplizierte Materie geworden ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung des Mitteilungsverfahrens vor. Wir sagen hier sehr klar, dass das ein Mehr an Rechtsunsicherheit schafft. Eine Zeit lang haben wir gedacht, wenn man großflächiger mit Genehmigungsfreiheiten arbeitet, regelt sich das alles schon von alleine.

Wir haben bei unseren Mitgliedern diesbezüglich einmal nachgefragt, da man ja durchaus der Meinung sein könnte, dass man in der aktuellen angespannten Lage auf einige Aufgaben verzichten könnte. Die klare Rückmeldung der Bauaufsichten war, dass das gewünschte Maß an Liberalisierung bei der Genehmigungsfreiheit bzw. dem Mitteilungsverfahren nun eigentlich erreicht sei.

Wir wissen, dass mit der Ausweitung der Genehmigungsfreiheit Probleme auftreten, weil die Notwendigkeit repressiven Verwaltungshandelns zunimmt. Wenn man schnell Stein auf Stein bauen kann, es später aber zu Problemen kommt und

rauskommt, dass es keine Prüfung gegeben hat, sind wir in der sehr unangenehmen Situation, dass repressives behördliches Handeln erfolgen muss.

Die Landeshauptstadt Hannover hat eine etwas abweichende Meinung bezüglich des Geschosswohnungsbaus. Beim großen Bereich der Bauaufsichtsbehörden des ländlichen Raums waren die Rückmeldungen sehr eindeutig.

Wir sind der Meinung, Baumitteilungen sollten weiterhin gegenüber den Gemeinden und nicht gegenüber den Bauaufsichtsbehörden erfolgen. Die politische Gemeinde steuert die Nutzung von Grund und Boden. Wenn Sie keine Bauaufsichtsbehörde ist, soll der Antrag künftig an die Bauaufsicht gehen. Hier findet ohnehin eine enge Abstimmung statt, wir sehen aber keinerlei Notwendigkeit dafür, dass die Gemeinde nicht weiterhin die Eingangsstelle sein sollte. Bisher ist das im Baurecht immer so gewesen, und wir als Landkreise sagen, dass das sehr gut so weiterlaufen kann. Bei der Gemeinde können erste Unklarheiten geklärt werden, und es ist immer von Vorteil, wenn die Gemeinde vor Ort frühzeitig über die Geschehnisse informiert ist. Sie ist ja auch die erste Ansprechpartnerin für alle anderen Fragen, z. B. hinsichtlich der Wasserversorgung.

Unsere Sicht auf § 69 Abs. 2 Satz 2 habe ich schon im Zuge meiner generellen Vorbemerkungen dargelegt. Immer dann, wenn wir andere Behörden beteiligen müssen, halten wir eine Frist von mehreren Wochen für notwendig, um die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen zu können.

Wir müssen noch einmal sehr deutlich sagen: Wenn man das macht, dann gehört auch die Rücknahmefiktion dazu - mit allen Vor- und Nachteilen, die das mit sich bringt. Es müsste außerdem klar geregelt sein, dass wir jederzeit Unterlagen nachfordern können. Wir praktizieren Baurecht nicht für die Behörde, sondern für den Nachbarn, die Umwelt, den Emissionsschutz und für alle weiteren abzurufenden Belange.

Wenn man zu Beginn irrtümlicherweise annimmt, dass ein Antrag vollständig ist, darf das hinterher keine negativen materiellen Folgen für die Umwelt, den Naturschutz oder eben den Nachbarn haben. Sie merken an meinen Ausführungen, dass wir da weiterhin kritisch bleiben.

Das betrifft auch die Frage, ob der Nachbar präkludiert werden sollte, wenn er das Schreiben

nicht rechtzeitig gelesen hat. Das wäre ja die Folge des § 70 Abs. 5. Die Betroffenheit wächst aber, wenn Stein auf Stein gebaut wird, und nicht, wenn man ein Schreiben von der Gemeinde oder der Bauaufsicht erhält, in dem steht, dass ein Nachbar ein Vorhaben plant. Die meisten werden sich darunter nichts vorstellen können, und die Bedenken setzen erst ein, wenn der Bau beginnt. - Zu sagen, dass nachträgliche Einwände nicht erhoben werden können, weil die Benachrichtigung rechtzeitig zugestellt worden ist, ist - auch verfassungsrechtlich - möglich, aber das wird für alle Beteiligten nicht schön.

Wir begrüßen das Erlöschen von Baugenehmigungen von Ställen. Gerade habe ich noch mit Harald Wedemeyer vom Landvolk Niedersachsen darüber gesprochen. Der § 71 Abs. 2 sieht vor, dass eine Regelung für einen Tierhaltungsstall erlischt, wenn von ihm neun Jahre lang kein Gebrauch gemacht wurde. Das würde uns im ländlichen Raum sehr helfen. Das hilft sowohl den Nachbarn, die Landwirte sind, als auch den Nachbarn, die Dorfentwicklung betreiben. Bis jetzt spielen die nicht belegten Ställe emissionschutzrechtlich eine Rolle für uns.

Wir begrüßen ebenso den § 79 Abs. 5, nach dem die Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Das hilft uns beim Umgang mit Schrottimmobilien. Das ist ein Thema, bei dem in den letzten Monaten mit dem Wohnraumschutzgesetz etwas mehr Klarheit für striktes Behördenhandeln geschaffen wurde.

Weiterhin sehr kritisch sind wir in Bezug auf weitere Verfahrensfreistellungen. Das ist immer mit dem Problem verbunden, dass wir auf repressives Handeln zurückgreifen müssen.

Das möchte ich insbesondere hinsichtlich des Anhangs zu § 60 Abs. 1, dort Ziffer 2.5 - die Verfahrensfreistellung für kleine Windenergieanlagen -, ansprechen: Das bereitet uns große Bauchschmerzen. Sie wissen, dass jede Windenergieanlage - egal, ob groß oder klein - zu intensiven Diskussionen führt. Aus unserer Sicht müssen die Anlagen behördlich geordnet werden, auch wenn das ein bisschen dauert. Es ist nicht so, dass alle Beifall dafür klatschen. Das Recht kennt nur den Bezug auf vorangegangene Verfahren, um Konflikte zu sortieren. So haben diejenigen, die eine Anlage aufstellen wollen, die Sicherheit einer bestandskräftigen Baugenehmigung.

In die gleiche Richtung geht die Frage unserer Kolleginnen und Kollegen vor Ort, ob die Verfahrensfreistellung für die Beseitigung von tragenden Wänden, Decken und Stützen in fertiggestellten Wohngebäuden wirklich eine so gute Idee ist, da so möglicherweise einem kritischen Wirken von Hobbyhandwerkerinnen oder -handwerkern Tür und Tor geöffnet wird.

Im letzten Punkt bittet mein Verband, die Zuständigkeit für den Vollzug gemeindlicher und örtlicher Bauvorschriften zu flexibilisieren. Ferner sollten auch Kommunen, die nicht zugleich die Aufgaben von unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen, diese Bauvorschriften vollziehen dürfen.

Dr. Marco Trips vom Städte- und Gemeindebund plädiert dafür, dass dies - analog zur Regelung im Wohnraumschutzgesetz - weiterhin die Aufgabe der Bauaufsicht bleibt, um Zuständigkeitsunklarheiten bzw. Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich habe eine Frage zum Thema Präklusion. Sie haben zu Recht gesagt, dass sich manch einer, der einen Brief über ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft erhält, unter dem, was dort geplant ist, nichts vorstellen können wird. Ich sehe ein, dass erst dann ein Eindruck entsteht, wenn etwas konkret hochgezogen wird.

Ich denke aber an denjenigen, der baut. Wenn der Nachbar, nachdem alles fertig ist, sagen kann: Das stört mich. - Was machen wir dann? Wir können der Person, die gebaut hat, ja schlecht sagen: Sorry, das passt dem Nachbarn nicht, reißen Sie es wieder ab. - Ich glaube, wir müssen uns für eine Variante entscheiden. Wir können da nicht beiden gerecht werden.

Dr. Joachim Schwind: Das ist quasi eine Steilvorlage vor mich. Unsere Ansicht ist, dass man das normale Verfahren wählen sollte. Wenn man dies tut, gibt es eine bestandskräftige Baugenehmigung, und damit ist der Nachbar präkludiert. Sie brauchen die Norm nur für den Bereich der Verfahren mit Genehmigungsfreistellung.

Wenn ein Bau genehmigt und die Baugenehmigung dem Nachbarn zugestellt worden ist - das ist die normale Form nach VwGO -, läuft die Widerspruchsfrist nach einem Monat ab. Dann muss sich der Nachbar das vorstellen können - oder eben nicht. Aber das rechtliche Verfahren ist dann beendet. Wenn ich es richtig sehe, wird

§ 70 Abs. 5 nur benötigt, wenn es kein normales Baugenehmigungsverfahren gibt.

Das preußische Verwaltungsrecht hat es ursprünglich so geregelt: Man stellt für irgendwas einen Antrag, der Nachbar wird angehört, typischerweise gibt er keine Rückmeldung, dann wird das Bauvorhaben genehmigt, und dann sorgt man als Bauherr dafür - das war das Erste, was ich in der Fachanwaltskanzlei gelernt habe -, dass die Baubehörde allen irgendwie betroffenen Nachbarn, und seien sie noch so weit entfernt, und möglichst auch noch allen Querulanten im Dorf die Baugenehmigung förmlich zustellt. Dann läuft die Monatsfrist nach VwGO. Nach einem Monat weiß der Bauherr, er hat Ruhe, und kann Stein auf Stein setzen.

Wenn der Nachbar dann sagt, das Bauprojekt sei doch größer, als er gedacht habe, dann muss nur auf die Postzustellungsurkunde verwiesen werden, aus der sich ergibt, dass die Behörde dem Nachbarn die Baugenehmigung förmlich zugestellt hat. Das ist der klassische Weg, und der hat für mich - ohne zu sehr Traditionalist zu sein - doch seinen Charme.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Ich möchte das Thema Digitalisierung ansprechen. Das MU nimmt hier in der niedersächsischen Verwaltung eine Vorreiterrolle ein. Sie haben von Kosten in Höhe von 100 000 Euro pro Gemeinde gesprochen. Was heißt das konkret für das Land Niedersachsen insgesamt? Ihren Informationen nach müssten dann noch mehrere Milliarden Euro investiert werden.

Dr. Joachim Schwind: Diese Kosten fallen nicht pro Gemeinde, sondern pro Bauaufsichtsbehörde an. Von denen haben wir mittlerweile noch 102 in Niedersachsen. Sie können mit einem zentralen Ansatz natürlich versuchen, zu Skaleneffekten zu kommen. Wir hoffen z. B., dass das Nutzerkonto dabei hilft, weil es landesweit zur Verfügung steht.

Bezüglich der anderen Basiskompetenzen sind wir in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sehr kritisch. Sie müssen als Verwaltung vor Ort ein komplettes digitales Verfahren kaufen, um Bauakten zu bearbeiten. Das gibt es von niemanden einfach so, insbesondere nicht von der Landesregierung. Wie Sie wissen, sind das umfangreiche technische Pläne, für die Microsoft Word und eine normale Datenhaltung nicht ausreichen. Wir müssen GIS-Daten abbil-

den und Bebauungspläne rechtssicher dokumentieren.

Dass die Digitalisierung in diesem Bereich eine große Herausforderung darstellt, wurde in der Regierungskommission „Moderne Verwaltung für ein modernes Niedersachsen“, in der ich mitwirken durfte, und auch anderswo klar.

Wie gesagt, je mehr Komponenten man zentral zur Verfügung stellt, desto einfacher und billiger wird es - wie immer im Leben. Wenn Sie aber 102 Bauaufsichtsbehörden auffordern, ein digitales Antragsverfahren einzuführen, führt das dazu, dass sie sich auf dem Markt der Fachverfahrenshersteller für einen entscheiden.

Ein Nachteil ist zudem, dass wir auch eine oberste Bauaufsicht haben, mit der wir gern zusammenarbeiten. Diese muss dann in den Verfahren fachaufsichtliche Rechtsfragen auch digital vorgelegt bekommen. Dass wir dem MU eine Bauakte elektronisch schicken können, um Expertise zu erbitten, sehe ich auch noch nicht. Dafür brauchen wir die Behördenaustauschplattform, idealerweise die Landes-Cloud.

Es ist aber falsch - das will ich hier ganz pointiert sagen -, dass das Problem nur bei der Gemeinde oder im Kreishaus sitzt. Wir brauchen eine Gesamtstrategie. Dass der Prozess extrem aufwendig ist, sehen Sie daran, dass sich diese Landesregierung nicht als erste dem Thema Digitalisierung nähert. Wir merken, wie es hierbei bei allen Bereichen in der öffentlichen Verwaltung ruckelt.

Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

Carsten Woll, Leiter der Abteilung Wirtschafts- und Vergaberecht.

Carsten Woll stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 4** verwiesen.

Nachfragen ergaben sich nicht.

Architektenkammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 12

Anwesend:

- **Markus Prause**, Hauptreferent
- **Dipl.-Ing. Christiane Kraatz**, Vizepräsidentin

Christiane Kraatz stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 12** verwiesen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Ich habe eine Frage zum Fristenmanagement. Sie haben eine Einigung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände getroffen. Diese müssen Sie ja gegenüber ihren Mitgliedern durchsetzen, z. B. wenn von Architekten Fristen nicht eingehalten werden. Wie wollen Sie das in der Praxis tun?

Christiane Kraatz: Wir können jetzt nicht zu jeder und jedem gehen und fragen, wie lange es dauerte und ob es eine angemessene Frist gab.

Das Thema ist schon lange virulent, und die Erkenntnis, dass Handlungsbedarf besteht, ist bereits auf allen Seiten gereift. Im Bereich Braunschweig-Wolfsburg haben wir eine Verbesserung festgestellt. Eine freiwillige Selbstverpflichtung ist natürlich, wie der Begriff schon sagt, freiwillig, aber wir gehen davon aus, dass das auch funktioniert, wenn sich das alle zu Herzen nehmen. Man müsste möglicherweise in absehbarer Zeit noch eine Umfrage machen und so überprüfen, ob es sich wirklich verbessert hat. Vielleicht überschätze ich das, aber ich erhoffe mir von der Digitalisierung sehr viel.

Man muss sich darüber klar sein, dass eine solche Regelung auf beiden Seiten zu einer Verhärtung der Fronten führt. Dann werden Erbsen gezählt. Wenn man es nicht schafft bzw. etwas fehlt, fordert man noch etwas nach, und die andere Seite wird sich dagegen wehren, weil nun einmal die Frist im Raum steht. Ich glaube, das ist nicht sehr zuträglich. Wenn es gar nicht anders geht, müssen wir vielleicht eine Regelung treffen, wie es andere Bundesländer auch getan haben. Aber ich sehe, wie gesagt, eigentlich bereits eine Verbesserung, und meine Hoffnung ist, dass es sich durch die Digitalisierung noch weiter verbessert.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Es gibt jetzt eine neue Formulierung aus dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU, die die energetische Sanierung von Dachgeschossen

erleichtern soll. Dort steht aber, dies könne nur ohne Änderung der bisherigen äußeren Abmessungen geschehen.

Der Baugewerbe-Verband hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dies finde so gut wie nie statt. Wenn man das Dach aufstocke und eine Wärmedämmung vornehme, änderten sich auch die Maße. Entspricht es Ihrer Erfahrung aus der Praxis, dass diese Regelung weitgehend ins Leere läuft? Bekommt man eine energetische Sanierung auch ohne Änderung der Abmessung hin?

Christiane Kraatz: Vermutlich nicht, wenn es ein nicht ausgebautes Trockenboden ist, der noch gedämmt werden muss. Natürlich wäre es hier wirtschaftlicher, von innen zu dämmen. Wenn das Dach noch in Ordnung wäre, würde man es ja ohnehin nicht abdecken und anheben. Sicherlich ist das eine Ermessensfrage. Soweit ich weiß, gelten aber die Abstandregelungen für energetische Maßnahmen nicht.

(Markus Prause nickt)

Vielleicht könnte man die Dächer und die Aushubkubatur noch mit aufnehmen. Das wäre sicherlich eine Erleichterung.

Ansonsten geht es bei dem Bestandsschutz, über den wir in der Arbeitsgruppe gesprochen haben, ganz oft um Anforderungen an Bauteile, z. B. um die Standsicherheit. Wenn man die Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 90 nicht nachweisen kann, aber die Bauteile dennoch geeignet sind, um die Standsicherheit zu gewähren - das kann ein Statiker berechnen oder zumindest ermes- sen -, sollte ihre Verwendung auf jeden Fall eine Möglichkeit sein. Sonst verhindern wir ja im Grunde die Bestandsmaßnahmen, und das will niemand. Wir wollen ja nicht zusätzliche Flächen versiegeln, sondern den Bestand stärken.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Besonders, was Sie über Prüferingenieure für den Brandschutz ausgeführt haben, fand ich sehr interessant.

In Hann. Münden, wo ich herkomme, besteht die Problematik von Fachwerkstädten, in denen alle Häuser eines Baublocks miteinander verbunden sind. Dort bestehende Lücken werden jetzt neu bebaut. Bei Ihnen ist der Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren implementiert. Ich wünsche mir eigentlich, dass der Brandschutz noch darüber hinausgeht, weil viele der Brände aufgrund von nicht vorhandenen Brandschutzmaßnahmen entstehen.

Ich nenne ein konkretes Beispiel: Eine Baulücke soll gefüllt werden, und jemand baut etwas zwischen die anderen Häuser. Müssten da - im Hinblick darauf, dass unter Umständen ganze Häuserzeilen in Brand geraten können - besondere Auflagen im Baugenehmigungsverfahren verbindlich sein, und müsste ein Ingenieur hinzugezogen werden?

Christiane Kraatz: Das wäre in meinen Augen ein Fall für den Prüfeningenieur. Da solche Dinge Einzelfallentscheidungen verlangen, kann ich das nicht pauschal beantworten.

Nehmen wir an, man füllt eine solche Baulücke mit einem neuen Gebäude, dann muss zumindest dieses die Brandschutzauflagen erfüllen. Aber aus meiner Sicht ist es eine Ermessensfrage und nicht vertretbar, dass man alle anderen - möglicherweise privaten - Eigentümer in der Häuserzeile auch dazu verpflichtet. Das, was neu gebaut wird, muss natürlich den Anforderungen entsprechen, und vielleicht - hierfür ist mein Expertenwissen aber womöglich ungenügend - kann man auch die anderen Gebäude entsprechend ertüchtigen. Das würde ein solcher Prüfeningenieur beurteilen können - und zwar mutmaßlich besser als ich oder jemand in einer Bauaufsichtsbehörde mit ähnlich viel Ahnung wie ich.

Es wäre also besonders sinnvoll, an dieser Stelle über eine Kompensation nachzudenken. In einem Neubau könnte das z. B. eine Brandmeldeanlage sein, sodass der Brand frühzeitig erkannt werden kann. Da gibt es bestimmt viele Möglichkeiten, wie man die Gefahr verringern kann. Ausschließen kann man sie, gerade in eng bebauten Fachwerkstädten, natürlich nicht. In Hann. Münden gab es ja schon einige Fälle, in denen historische Bausubstanz vernichtet worden ist.

Ingenieurkammer Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

Jens Leuckel, Hauptgeschäftsführer

Jens Leuckel stellte Schwerpunkte der Stellungnahme vor; insoweit wird auf **Vorlage 8** verwiesen.

Abschließend ergänzte er: Wir bedauern, dass die automatisierte Überprüfung der Entwurfsver-

fassereigenschaft nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Sie wissen, dass sich die Bundesingenieurkammer bzw. die Kammern der Länder sehr für die Erstellung einer Informationsplattform, der digitalen bundesweiten Auskunftstelle für Architekten und Ingenieure (di.BAStAI), engagiert. Die Kammern erreichten entsprechende Wünsche der Bauaufsichtsbehörden. Eine Verpflichtung zur Abfrage wäre entsprechend sicherlich nicht verkehrt.

Nachfragen ergaben sich nicht.

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Anwesend:

Tobias Roeder, Referent

Tobias Roeder stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 11** verwiesen.

Nachfragen ergaben sich nicht.

Haus & Grund Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

Dr. Hans Reinhold Horst, Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reinhold Horst stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 7** verwiesen.

Zur Kostenentwicklung beim Brandschutz führte er fernerhin aus: Wir haben das Thema mit der Feuerwehr und dem Feuerwehrverband besprochen. Sobald Photovoltaik (PV) ein Gebäudebestandteil ist, entstehen ganz erhebliche Brandschutzanforderungen, durch die ein deutlicher Kostenanstieg entsteht. Vorsichtig formuliert ist unsere Anregung, den optimierten Klimaschutz bezahlbar zu halten.

Des Weiteren ergänzte er: Im Zuge der Baugenehmigung soll es eine Präklusionsvorschrift zu Lasten benachteiligter Nachbarn geben. Eine Baugenehmigung ergeht unbeschadet privater

Rechte Dritter. Deswegen können sich Nachbarn als Drittbetroffene gegen den - wie er in öffentlicher Terminologie genannt wird - belastenden Verwaltungsakt wenden.

Das sollen sie auch weiterhin tun können. Ich denke, eine Präklusionsvorschrift wäre im Sinne eines Beschleunigungseffekts fehl am Platze, denn zu einem grundsätzlich guten rechtsstaatlichen Verwaltungsakt, wie die Baugenehmigung einer ist, gehört die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, der nicht durch Präklusionsregelungen aufgeweicht oder gar beschnitten wird.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Meinen Sie: Klimaschutz Ja, aber nicht in dieser Form bzw. nicht mit PV-Anlagen?

Dr. Hans Reinhold Horst: Nein, ich sage: „Klimaschutz nicht um jeden Preis“, um es einmal provokant zu formulieren.

Auf der einen Seite steht man gemeinsam mit dem Land, dem Bund und den berufenen Vertretern dafür, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Auf der anderen Seite sieht man aber, dass natürlich auch der Wohnraum involviert ist, auch wenn es jetzt noch nicht zur endgültigen Pflicht kommt. Die statische Vorrüstung und den Einbezug von Mischnutzungen sind schon vorgesehen. Es ist völlig klar, dass die statischen Vorrüstungen nur dann sinnvoll sind, wenn sie später immer in Form von PV-Anlagen genutzt werden. Ich denke, darüber muss man nicht lange diskutieren.

Man sollte Klimaschutz nicht als Absolutum setzen, sondern sich fragen, ob man bezahlbaren Wohnraum oder optimierten Klimaschutz will. - Ich sage: Die Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen, ist in diesem Fall wichtiger.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich möchte an der gleichen Stelle einhaken wie auch Herr Kirci vorhin. Vor 30 oder 40 Jahren hat sich niemand über das Thema PV Gedanken gemacht. Trotzdem gibt es viele ältere Gebäude mit PV-Anlagen. In der Vergangenheit hat man die Dächer also auch schon so gebaut, dass es möglich war, etwas auf ihnen zu installieren.

Ich habe kürzlich gelesen, dass PV-Anlagen immer leichter werden. Zudem kann es ein Beitrag zu günstigem Wohnen sein, wenn man eigenen Strom hat. Man muss kein Prophet sein, um vorauszusehen, dass wir im nächsten Jahr sicherlich Stromkosten von 30 bis 33 ct/kWh haben werden. Wenn man dann mit der eigenen Anlage und ei-

nem Speicher den Strom für 13 oder 14 ct/kWh herstellen kann, kann ja auch das ein Beitrag sein.

Vor diesem Hintergrund wundert es mich ein wenig, dass Sie die Sorge haben, dass dies das Bauen teurer machen könnte. Ich glaube, dass das gar kein so großer Aufwand sein würde. Insofern würde ich dafür werben wollen, dass Sie sich diesem Gedanken öffnen.

Dr. Hans Reinhold Horst: Das will ich sehr gern tun, und ich bedanke mich sehr für diese Anregungen. Genauso bedanke ich mich für Ihre Frage.

Aber gestatten Sie mir, zum Ersten beim letzten Argument einzuhaken: Wenn wir über Stromkosten sprechen, sprechen wir nicht über Bau-, sondern über Bewirtschaftungskosten. Das sind die Management- und Verwaltungskosten, nachdem die Immobilie gebaut wurde und bewirtschaftet werden muss. Ich schaue aber auf die Bau- bzw. auf die Erstellungskosten. Bei denen zählt das Argument des kostengünstigeren Stroms nicht.

Sie sagen zum Zweiten, PV-Anlagen würden immer leichter. Das hängt aber von der jeweiligen Technik ab. Hier geht es aber um eine generelle Regelung, nach der in jedem Fall eine statische Vorrüstung vorzusehen ist - so fordern Sie das ja im Entwurf. Sonst wäre diese Regelung ja gar nicht nötig gewesen. Wenn wir also über statische Vorrüstungen sprechen, dann ist denknotwendig klar, dass wir schon geklärt haben, dass die Statik entsprechend ertüchtigt werden muss. Das heißt, dass wir damit rechnen müssen, dass Anlagen mit hohem zusätzlichem Gewicht auf die Dächer kommen.

Schlussendlich zum Dritten: Es ist richtig, dass Dächer auch schon in der Vergangenheit statisch belastbar hergestellt wurden und dass es auch im Immobilienbestand zur Nachrüstung mit PV-Anlagen gekommen ist. Aber wir wollen ja, dass der Wohnraum bezahlbarer wird, damit wir im Dienste einer guten Allgemeinversorgung der Bevölkerung mit Wohnraum schneller angemessenen Wohnraum schaffen können. Aus diesem Grund sollte das Kostenargument gleichwohl bedacht werden.

Ein Letztes kommt hinzu: Wenn eine Pflicht zu PV eingeführt wird, die keine Ausnahmen vorsieht, wie sieht es dann zivilrechtlich mit der

Nachbarschaft in Quartieren aus? - Da geht es um Blendwirkung und dergleichen mehr.

Wenn man sich mit der Rechtsprechung auseinandersetzt, stellt man fest, dass es unter Nachbarn leider sehr viele zivilrechtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit neu geschaffenen PV-Anlagen gibt. Die einen sagen: Ich werde abgeschottet, lieber Nachbar, meine PV-Anlage funktioniert nicht. - Die anderen sagen: Ich werde geblendet und muss im Grunde genommen die Rollos in der Wohnung tagsüber geschlossen halten.

Auch das sollte bei den grundsätzlichen Überlegungen, ausnahmslos oder mit Ausnahmen zu PV zu verpflichten, eine Rolle spielen.

Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 19

Anwesend:

Harald Wedemeyer, Referent

Harald Wedemeyer stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 19** verwiesen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Meine erste Frage betrifft die landwirtschaftlichen Ställe. Vonseiten der Landwirte wurde die Befürchtung geäußert, dass sie, wenn sie z. B. seit zwölf Jahren keine Tiere mehr halten, am 2. Januar 2022 ihre Genehmigung verlieren, wenn wir das so machen. Wie schätzen Sie das als fundierter Kenner der Materie - Sie sind ja auch Rechtsanwalt - ein?

Die zweite Frage ist zum Thema Windkraftanlagen. Andere Bundesländer machen das mit der Verfahrensfreistellung ja schon so, wie wir es jetzt machen wollen. Wie sind Ihre Erfahrungen dazu?

Aus dem Bereich der Windenergiebranche gab es den Hinweis, dass trotz der Verfahrensfreistellung Windenergieanlagen zukünftig nur in Vorranggebieten für Windenergie gebaut werden könnten. Wie sieht es aber mit den Landwirten aus, die die Anlagen direkt an ihrem Hof aufstellen wollen, um den Strom komplett selbst zu nutzen?

Harald Wedemeyer: Auf die Fristen bin ich in meiner mündlichen Stellungnahme nicht im Ein-

zelnen eingegangen. Wir bräuchten eine Übergangsregelung, um auf jeden Fall sicherzustellen, dass ab Inkrafttreten der Regelung Fälle wie der, den Sie gerade geschildert haben, entsprechend berücksichtigt werden, sodass ein landwirtschaftlicher Betrieb noch die Möglichkeit hat, den Stall wieder mit Tieren zu besetzen und ihm diese Option nicht ad hoc genommen wird. In unserer Stellungnahme steht, wie man eine Übergangsregelung, die unbedingt erforderlich ist, gestalten könnte.

Windkraftanlagen gehören nach dem Regelungsmechanismus in Vorranggebiete. Wenn es kein solches Gebiet gibt, sind Windkraftanlagen überall im Außenbereich zulässig.

Landwirte können Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben errichten, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dazu gibt es eine Rechtsprechung. Der überwiegende Anteil des Stroms muss im landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden - das heißt, es darf nicht 50 % plus X sein, sondern es müssen 65 bis 70 % des erzeugten Stroms vor Ort genutzt werden. Für die kleinen Windenergieanlagen im Außenbereich wird das rechnerisch sicherlich schnell umsetzbar sein.

Wir wollen in diesem Kontext nur auf die Möglichkeit hinweisen, dass jemand eine Windkraftanlage kauft und sie bei seinem Betrieb in einem Gewerbegebiet montieren lässt, dann aber vor die unschöne Situation gestellt wird, die Anlage aufgrund einer Verfügung des Landkreises zurückbauen zu müssen. Um dem vorzubeugen, wäre es eine durchaus sinnvolle Forderung, dass der Verkäufer den Käufer einer solchen Anlage ausdrücklich ins Bild zu setzen hat.

vdw - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

Dr. Susanne Schmitt, Verbandsdirektorin

Dr. Susanne Schmitt: Ich bedanke mich bei den Fraktionen der SPD und CDU dafür, dass Sie viele unserer Vorschläge aufgenommen haben. Im vergangenen Jahr haben wir bereits ein Initiativ-

papier mit vielen Änderungsbedarfen, was die NBauO angeht, vorgelegt.

Zu lange Genehmigungsverfahren können an einer Überregulierung liegen. In verschiedenen Bauämtern gibt es aber auch personelle Engpässe. Daher habe ich an der einen oder anderen Stelle Verständnis dafür, dass die Genehmigungsverfahren nicht so schnell vorangehen, wie es gut wäre.

Deswegen haben wir uns letztes Jahr gemeinsam mit dem Landkreistag an die Landesregierung gewendet und darum gebeten, die Bauämter personell ausreichend auszustatten. Diese Bitte möchte ich heute noch einmal wiederholen.

Wir haben uns eine grundsätzliche Reform der NBauO gewünscht. Aber dafür hat die Zeit einfach gefehlt. Daher ist das unser Wunsch an den nächsten Landtag. Man sollte frühzeitig eine generelle Novellierung angehen, und genau wie es jetzt auch gemacht wurde, sollte fachliche Expertise dafür hinzugezogen werden. Wir stehen dafür gerne zur Verfügung.

Erstens möchten wir schneller mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen. Das betrifft Sozialwohnungen, insbesondere aber auch Wohnraum im preisgedämpften Bereich von 7 bis 7,50 Euro/m². Hier ist das Angebot in Niedersachsen zu gering, und es dauert zu lange, diesen Wohnraum zu schaffen.

Zweitens ist es uns sehr wichtig, die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Die zu hohen Baukosten - Handwerker, Material, fehlendes Bauland - hindern uns daran.

Auch die zeitintensiven Genehmigungsverfahren wirken sich negativ auf die Baukosten aus. Da wir heutzutage nur noch Tagespreise bekommen, ist eine Kalkulation nicht mehr möglich. Der Bürgermeister einer mittelgroßen Kommune mit Baugenehmigungsbehörde hat mir kürzlich gesagt, Projekte könnten nicht mehr sicher geplant werden, weil er bis zu zwei Jahre auf eine Baugenehmigung warten muss.

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass es uns nicht nur um Neubau geht. Die NBauO ist auch ganz entscheidend bei der Bestandssanierung. Beim Erreichen der Klimaschutzziele stellen die Bestände in der Wohnungswirtschaft die größere Herausforderung dar. Neubauten entsprechend der Klimaziele klimaneutral zu machen, ist relativ

unkritisch. Die Bestandssanierung stellt uns aber vor riesige Probleme.

Sodann stellte Frau Dr. Schmitt die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 5** verwiesen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Eines ist mir wichtig: Unser Minister und die regierungstragenden Fraktionen haben sehr viel für bezahlbaren Wohnraum gemacht, und Sie haben uns dabei begleitet. Ich möchte die NBauO-Reform nicht kleiner machen, als sie ist. Es ist schon ganz ordentlich, was wir hier vorlegen.

Sie haben auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und die Architektenkammer gehört, die sich sehr kritisch zum Fristenregime geäußert haben und einen anderen Weg gehen wollen. Was halten Sie von dem Vorschlag, dass diese beiden Akteure nach einer Verständigung ein Memorandum of Understanding ausarbeiten wollen?

Dr. Susanne Schmitt: Das sehen wir durchaus positiv. Aber eine Genehmigungsfiktion, die nach vorheriger verbindlicher Absprache und einem Vorprüfungsverfahren nach zwei Monaten eintritt, wäre aus unserer Sicht noch besser bzw. ideal. Damit stelle ich dar, was das Beste die Wohnungswirtschaft wäre.

Deutscher Mieterbund Niedersachsen Bremen e. V.

Anwesend:

Reinhold von Thadden, Leiter der Rechtsabteilung

Reinhold von Thadden: Randolph Fries, unser Geschäftsführer, ist im Bündnis für bezahlbares Wohnen. In der Vorbereitung dieses Themas sind dort sehr viele Dinge besprochen worden. Für eine detailgetreue Übertragung in eine schriftliche Stellungnahme hatten wir nicht die nötige Zeit, weshalb ich nur darauf hinweisen kann, dass die Meinung des Deutschen Mieterbunds umfassend in die Ergebnisse dieses Bündnisses einfließt. Die Belange der Mieter - einschließlich benachteiligter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen - werden in diesen Abwägungen berücksichtigt. Aus diesem Grund möchte ich nicht genauer auf diesen Aspekt eingehen.

Im Prinzip haben wir eine ähnliche Meinung wie die anderen Verbände. Unserer Meinung nach birgt die NBauO - egal, welche Veränderungen es geben wird - immer die Gefahr, dass bei Bauvorhaben Bürokratie entsteht und Prozesse nicht so schnell ablaufen, wie es sich die meisten Beteiligten wünschen.

Der vdW hat vorgetragen, dass er im Sommer Veränderungsvorschläge für eine Beschleunigung auf den Weg gebracht hat, was wir begrüßen. Unsere eindeutige Meinung ist, dass die NBauO schlank gehalten werden muss und Prozesse beschleunigt werden müssen. Ob das durch die als Entwurf vorliegende Änderung geschieht oder nicht, ist schwer einzuschätzen.

Rechtliche Standards dürfen bei einer Verfahrensbeschleunigung jedenfalls nicht über Bord geworfen werden. Deswegen ist im Einzelfall immer ein Abwägen geboten.

Die Zielsetzung ist absolut richtig. Auch der Deutsche Mieterbund steht voll dahinter, dass die Energie- und Klimaschutzziele bis 2050 erreicht werden müssen. Der Weg ist klar. Hier müssen nun aber verschiedene Prinzipien, die miteinander kollidieren, abgewogen werden. Alleine mit dem Baurecht können diese Probleme nicht gelöst werden.

Eine Lösung der CO₂-Problematik wurde vertagt. Als Mieterbund werden wir natürlich alles dafür tun, dass den Mietern möglichst wenige Kosten dadurch entstehen, dass es also eine gerechte Verteilung zwischen Vermietern und Mietern geben wird. Jeder weiß, dass Klimaschutz teuer ist und dass zusätzliche Kosten auf die Mieter zukommen werden. Das Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und sozialer Sicherheit im Mietrechtsbereich ist für uns - neben anderen, ebenso wichtigen Punkten - natürlich besonders wichtig. Wie das mit den Kosten und deren Verteilung weitergehen wird, ist für uns noch nicht richtig abzusehen.

Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen ist das selbstverständlich thematisiert worden, wie ich weiß, auch wenn ich selber nicht dabei gewesen bin. Dort wurde immer wieder argumentiert, dass Klimaschutz wichtig ist und den Mietern letztlich auch was bringt, und dass die Kostenproblematik durch Einsparungen in den Griff zu bekommen ist. Das ist zwar sehr pauschal, aber mehr können wir an dieser Stelle nicht

sagen. Eine Kostenfolgeabschätzung ist vorgenommen worden.

Das jedenfalls ist der Punkt, den wir mit Sorge wahrnehmen. Das teilen wir mit allen anderen Verbänden, ob mit Haus & Grund oder dem vdW. Das Ziel, *bezahlbaren* Wohnraum zu schaffen, darf nicht ausgehebelt bzw. gegen den Klimaschutz ausgespielt werden. Dass in diesem Spannungsfeld verschiedene Dinge kollidieren und austariert werden müssen, liegt auf der Hand.

Dr. Horst von Haus & Grund hat es angesprochen: Die intensive Arbeit im Bündnis für bezahlbares Wohnen ist so wertvoll, dass dieser Aufwand am Ende nicht vergeblich sein darf. Andere Ziele sind auch wichtig.

Letztendlich stehen wir erst am Anfang der Diskussion, wie sich die Kosten aufgrund der CO₂-Problematik zukünftig entwickeln werden. Der Mieterbund ist immer dazu bereit, diese Diskussion mitzuführen. Es gibt aber nicht die eine richtige Lösung, so sieht es auch die Bundesebene des Mieterbunds. Beide Ziele sind ganz wichtig. Das Schaffen von bezahlbarem Wohnraum muss aber weiter auf der Agenda bleiben. Aus unserer Sicht wird das nicht ausreichend umgesetzt. Gleichzeitig müssen wir auf das Erreichen der Klimaziele hinarbeiten. Beide Ziele müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Obwohl das Baurecht alleine mit dem Problem überfordert ist, lesen sich die einzelnen Änderungen - ohne im Detail auf die Punkte einzugehen zu wollen - vernünftig und gut. Auch die Belange der Mieter - so geht es aus dem Begründungsentwurf hervor - sind an vielen Stellen berücksichtigt worden. Das ist auch Resultat unserer Mitarbeit im Bündnis für bezahlbares Wohnen.

Nachfragen ergaben sich nicht.

NABU - Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 13

Anwesend:

Dr. Peter Best, Vorstandsmitglied

Dr. Peter Best stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 13** verwiesen.

Darüber hinaus führte er aus: Wir wollen uns gegenüber PV auf landwirtschaftlichen Gebäuden öffnen. Der Landkreis Vechta ist der absolute Spitzenreiter bei der Anwendung von PV. Das ist ein Erfolgsmodell, von dem man lernen kann.

In der schriftlichen Vorlage sind wir auf die Bedeutung der Akzeptanz eingegangen, wozu auch Abstandsregelungen für Windkraftanlagen gehören. Vielleicht habe ich die Regelung nicht ganz genau verstanden, meine aber: Für große Windkraftanlagen sollte man den Abstand nicht auf die Hälfte verringern. Natürlich wollen wir nicht das bayerische Modell zur Abstandsregelung kopieren. Wir müssen hierbei aber einen gesunden Mittelweg gehen. Für Kleinwindkraftanlagen könnte ich mir das aber sehr gut vorstellen, wie es hier vorgeschlagen wird.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Nach mehreren Vortragenden wird immer klarer, dass ein starker Fokus auf Dach-PV liegt. Wenn ich allerdings bedenke, was uns die Zukunft bringen wird, komme ich zu dem Schluss, dass Dach-PV eine von vielen Möglichkeiten sein wird. Das ist das, was wir kennen.

Die Copenhagen International School z. B. ist mit 12 000 Solarfassadenmodulen mit einer Leistung von rund 200 MWh je Jahr ausgestattet. Insofern wäre es vielleicht sinnvoll, nach oben hin offen zu sein. Wir haben natürlich die Erwartungshaltung, dass sich die Menschen über PV im Neubaubereich, so gut es geht, mit selbsterzeugtem Strom versorgen und vielleicht sogar noch ein wenig mehr produzieren, damit auch noch andere Menschen davon profitieren können. Aber es ist eine relativ eingeschränkte Sicht, wenn man nur über Dach-PV von vielleicht 50 % der Dachfläche oder 75 m² Dachfläche spricht.

Es wäre gut, wenn analog dazu auch eine Fassaden-PV-Anlage möglich ist, sodass jemand z. B. ein begrüntes Dach haben und gleichzeitig PV

nutzen kann. Wenn man eine Kombination will, muss man nach Alternativen schauen. Es gibt z. B. PV-Module in Form von Dachziegeln, so dass sich ein Nachbar nicht daran stören kann, weil er die PV auf dem Dach gar nicht sehen kann. Es gibt da ganz viele Möglichkeiten.

Deshalb denke ich, dass man noch etwas über Dach-PV hinaus ermöglichen sollte, vielleicht durch eine entsprechende Erweiterung. Ich habe Sie jedenfalls so verstanden, als als Sie ein ganzes Sammelsurium an Möglichkeiten aufgezählt haben.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 14

Anwesend:

- **Silke Weyberg**, Geschäftsführerin
- **Mona von Baumbach**, Referentin
- **Marie Kollenrott**, Stellvertretende Geschäftsführerin

Silke Weyberg: Wir begrüßen die Änderungen im vorliegenden Entwurf. Das ist ein Schritt, durch den konkrete Maßnahmen umgesetzt werden und die „Klimaschutzlyrik“ etwas verlassen wird. Es hilft ja nichts, wenn Zahlen nach oben geschoben werden, aber keine konkreten Maßnahmen folgen. Von daher sind wir froh, dass der Wille dazu durch die Änderung der NBauO in Ansätzen gezeigt wird.

Allerdings müssen wir ganz klar sagen, dass das nur ein erster Schritt ist. Man darf nun nicht sagen: Jetzt haben wir schon eine ganze Menge geschafft. - Wir müssen jetzt auf genau diesem Weg bleiben.

In unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung haben wir z. B. ausgeführt, dass Parkplatzflächen mitbedacht werden müssen. Es reicht nicht aus, zu sagen, dass das kein Gegenstand der NBauO ist, sondern es muss auch gesagt werden, wovon es stattdessen Gegenstand ist, um dann an dieser Stelle eine Änderung durchzuführen.

Um bei erneuerbaren Energien und im PV-Bereich im Speziellen voranzukommen, müssen wir konsequent alle versiegelten Flächen dafür nutzen, und in den entsprechenden gesetzlichen und

untergesetzlichen Regelwerken müssen Regelungen dafür gefunden werden.

Den Denkmalschutz haben wir als ziemlich großen Problempunkt identifiziert. Vor dem Hintergrund, dass das Institut für Solarenergieforschung ein theoretisches Dachflächenpotenzial von 64 GW für Niedersachsen errechnet hat, müssen hier große Anstrengungen unternommen werden.

Wir regen an, den Erlass aus dem Jahr 2003, nach dem nur 10 % eines Denkmals für PV genutzt werden dürfen, zu überdenken. Es ist übrigens unklar, wie der Erlass auszulegen ist - ob 10 % der beplanten oder 10 % der gesamten Fläche gemeint sind. Man sollte diese Regelung streichen und über die PV-Nutzung nach Einzelfallprüfung entscheiden.

Ferner sollte man die Abstandsregelungen zu Denkmälern überdenken. Wir regen an, einen Runden Tisch mit bedeutsamen Eigentümerinnen und Eigentümern von Denkmälern zu initiieren, damit die vorhandenen Potenziale auf Denkmälern tatsächlich auch genutzt werden können.

Wir haben hierzu ein Gespräch mit Landesbischof Ralf Meister geführt, der dem sehr aufgeschlossenen gegenübersteht. Wir müssen bedenken, dass nicht nur die Nutzung von Denkmälern selbst eingeschränkt ist, sondern die vorgeschriebenen Abstände zu ihnen oftmals auch den Ausbau von erneuerbaren Energien behindern.

Es gibt im Landes-Raumordnungsprogramm bestimmte Vorgaben für den Umgang mit einem Denkmal. Wir bitten den Ausschuss, sich dieses Themas interdisziplinär anzunehmen - anders sind die Aufgaben rund um erneuerbare Energien und Klimaschutz auch nicht zu bewältigen.

Ich möchte Ihren Blick gerne auf einen weiteren Bereich, nämlich auf die Naturdenkmäler lenken. Die Innendeiche an der Küste haben keinerlei Nutzen mehr. Sie könnten problemlos für PV genutzt werden. Aber Denkmalschutzaufgaben stehen dem entgegen.

Um maßgebliche Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Bestand zu erreichen, muss es ins Verwaltungshandeln eingehen, dass Klimaschutzmaßnahmen obligatorisch sind. Dem darf nicht die Überlegung vorangehen, ob sie wirtschaftlich sind oder nicht.

Der LEE würde es begrüßen, wenn die niedersächsische Bauordnung auch für private Neubau-

ten eine Installationspflicht für PV-Module vorsieht. Diese könnte zeitlich verzögert beispielsweise bis zu fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes umgesetzt werden.

Das Staatliche Baumanagement hat in unseren Augen eine Schlüsselrolle inne. Analog zum Umgang mit Brandschutz oder Barrierefreiheit muss überprüft werden, ob alle Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien ergriffen worden sind. Im Moment ist das noch nicht der Fall. Die Gesetzesgrundlage ist wichtig hierfür.

Wie in unserer Stellungnahme beschrieben, sollte man in der NBauO einleitend zum Ausdruck bringen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden müssen, also ein obligatorischer Einsatz. Wir bitten nachdrücklich, zu überprüfen, ob das umgesetzt werden kann. Ansonsten haben wir die Befürchtung, dass insbesondere in den öffentlichen Gebäuden zu wenig passieren wird.

Wir begrüßen die Vorgaben für Genehmigungsverfahren bei Repoweringvorhaben und die verbindliche zeitliche Vorgabe der Bauantragsprüfung in § 69. Man sollte jedoch eindeutig festlegen, dass eine Benachrichtigung an den Antragsteller erfolgt, wenn ein Bauantrag eingereicht und auf Vollständigkeit überprüft wurde, und dass dann - und hierfür sollte es eine zeitliche Beschränkung geben - einmalig nachgefordert werden kann. Ansonsten kommen wir keinen Schritt weiter.

Der große Kritikpunkt der bei uns im Verband organisierten Projektierer ist, dass das Anfertigen einer Vollständigkeitserklärung relativ lange dauert und dass sich Nachforderungen teilweise über Jahre hinziehen. Gutachten sind im Zweifel schon veraltet, wenn die nächste Nachforderung kommt.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Sie fordern in Ihrer Stellungnahme zu Recht, dass Kleinwindanlagen auch in anderen als den bisher vorgesehenen Sondergebieten genehmigungsfrei errichtet werden dürfen.

Dem Begründungstext der Koalitionsfraktionen zum Änderungsvorschlag ist zu entnehmen, dass das eigentlich nichts bringen würde, da Gemeindegebiete auch bei einer entsprechenden Genehmigungsfreistellung von einem in Flächennutzungsplänen formulierten Verbot betroffen sind, wodurch nach der Auffassung der Rechtsabteilung im MU auch Kleinanlagen ausgeschlossen sind. Das würde dazu führen, dass ein Landwirt,

eine Windkraftanlage, die er sich neben seine Scheune gestellt hat, wieder abreißen muss, weil sich das als rechtswidrig herausstellt.

Gibt es hierzu Überlegungen, oder wissen Sie etwas zu Erfahrungen aus anderen Bundesländern? Diese Situation steht ja im Konflikt mit dem Ziel der Novelle.

Silke Weyberg: Die Frage ist, wie gebaut wird. Wenn eine Kleinwindanlage privilegiert im Außenbereich zur Versorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes errichtet wird, gibt es erst einmal kein Problem. Wenn die Anlage aber z. B. zur Eigenversorgung einer Biogasanlage gebaut wird, die als abgeleitete Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs gebaut wurde, gibt es dafür unserer Erfahrung nach keine Genehmigung.

Eines unserer Mitglieder hat das probiert, und das hat zu Problemen geführt, die wir nach wie vor nicht lösen konnten. Ich weiß nicht, ob die Ausschlusswirkung bei Kleinwindanlagen ein großes Problem sein wird. Vermutlich könnte das über Flächennutzungspläne gelöst werden. Aber es ist nicht einfach.

Die wichtige zu klärende Frage ist, wie man eine schlanke Lösung dafür findet. Wir haben tatsächlich Vorschläge dafür, die ich aber gerade nicht parat habe.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Wissen Sie, ob andere Bundesländer - wie es z. B. auch beim Brandschutzgesetz der Fall ist - eine Präambel vorge-schaltet haben, wie Sie es vorschlagen?

Silke Weyberg: Das kann ich Ihnen im Moment leider nicht sagen. Das könnten wir aber nach-reichen.

Ich weiß nicht, ob unser Formulierungsvorschlag hierzu in der schriftlichen Stellungnahme optimal ist. Unsere Botschaft war vielmehr, dass man eine solche Formulierung finden müsste, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Wir alle wissen, dass Verwaltungshandeln - anders geht es ja auch nicht - nach bestimmten Vorgaben ablaufen muss. Wenn wir keinen anderen Umgang mit den Themen Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien finden, wird sich da einfach nichts tun.

Bundesverband Kleinwindanlagen BVKW e. V. - Regionalgruppe Nord

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Präsentationsgrafiken: 1. Nachtrag zu Vorlage 9

Ergänzung: 2. Nachtrag zu Vorlage 9

Anwesend:

- **Dr. Hartwig Schwieger**, Sprecher Regionalgruppe Nord

- Frau Dipl.-Ing. **Schwieger**

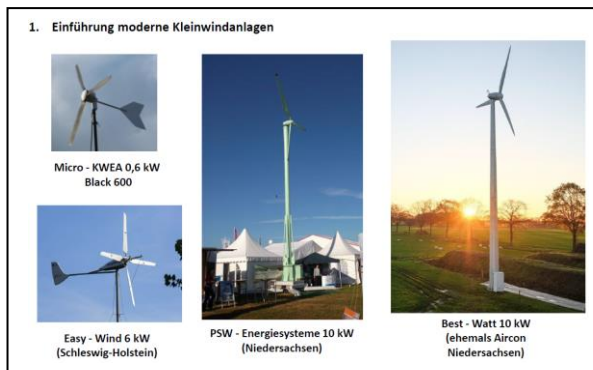
Dr. Hartwig Schwieger stellte die Stellungnahme und insbesondere den 1. Nachtrag zu dieser in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 9** und den **1. Nachtrag zur Vorlage 9** (Präsentationsfolien) verwiesen.

Die Niederschrift gibt nur die Teile des Vortrags wieder, die den Inhalt der Präsentationsgrafiken ergänzen.

1. Einführung - moderne Kleinwindanlagen (Folien 2 bis 14)

1. Einführung moderne Kleinwindanlagen			
Schnellstatistik des BDEW zur öffentlichen Energieversorgung, Januar-Juni 2021 (unvollständiger Auszug, kalendermonatlich, 3. Spalte % v. Brutto berechnet)			
	(Mrd. kWh)	% v. Brutto	Änderung zum Vorjahreszeitraum (%)
Bruttoerzeugung:	291,78	100	+ 4,5
davon:			
Kernenergie:	33,98	11,6 %	+ 7,0
Fossile Energieträger:			
Braunkohle:	51,92	17,8	+ 37,7
Steinkohle:	24,57	8,4	+ 35,6
Erdgas:	48,74	16,7	+ 12,6
Mineralöl:	2,30	0,8	+ 11,3
Summe fossil:	127,53	43,7 %	
Regenerativ:			
Wasser:	8,87	3,0	- 8,7
Wind onshore:	47,67	16,3	- 21,4
Wind offshore:	11,63	4,0	- 16,5
Photovoltaik:	27,72	9,5	+ 0,5
Biomasse:	22,20	7,6	- 0,8
Geothermie:	0,10	0,01	- 0,6
Summe regenerativ:	118,19	40,5 %	
(sonstige u. Siedlungsabfälle nicht dargestellt)			
sowie: Energieimport:	28,91	9,9	+ 13,1
Energieexport:	36,33	12,4	+ 6,4

Diese Statistik zeigt die Zunahme des Energieverbrauchs im ersten Halbjahr 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die entsprechende Erzeugung basiert aktuell verstärkt auf fossilen Energieträgern. Auch die zunehmende Elektromobilität wird leider überwiegend aus fossilen Energien und zum Teil auch aus Kernenergie gespeist. Da das langfristig nicht das Ziel ist, ist es sinnvoll, neue Aspekte der regenerativen Energie - insbesondere Kleinwindanlagen - stärker zu berücksichtigen.



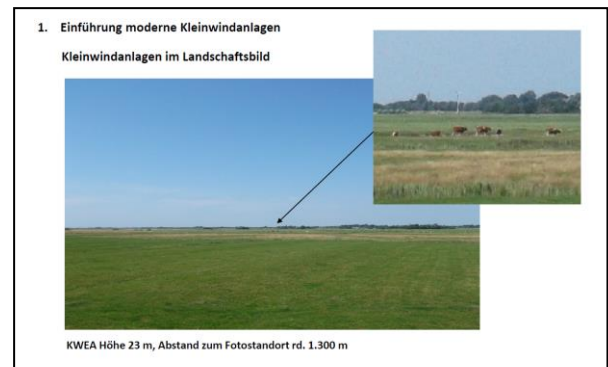
Kleinwindanlagen sind sehr vielfältig. Es fängt an mit Kleinwindanlagen bis ca. 1 kW Leistung, die meistens einen Rotordurchmesser von nur 1 bis 3 m haben. Solche Anlagen, wie sie oben links auf der Folie zu sehen sind, werden in der Regel auf freien Masten mit Abspannseilen, in Ausnahmefällen aber auch auf Hausdächern montiert.

Ein exemplarisches Bild für die etwas größeren Kleinwindanlagen ist darunter zu sehen. In Dänemark heißen sie treffend Hauswindanlagen. Die von ihnen erzeugte Energiemenge genügt für die Versorgung eines größeren Privathaushalts. Neuerdings werden sie vermehrt auf Zentralmasten ohne Abspannseile gebaut.

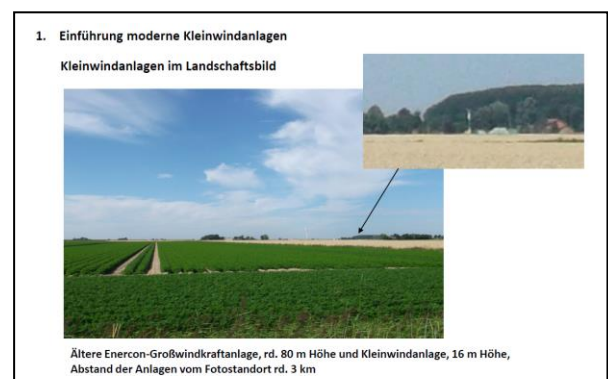
Die nächste Gruppe produziert eine Leistung von 10 bis 30 kW. In der Mitte ist ein Produkt aus der von mir geleiteten Firma mit Sitz in Celle zu sehen. Es stammt von einer Ausstellung im ländlichen Raum um Tarmstedt. Wir produzieren Anlagen, die in der Regel zwischen 10 und 25 m hoch sind.

Das rechte Bild zeigt eine größere Kleinwindanlage, die bis 30 m und auch darüber hinaus hoch sein kann. Die Firma BestWatt, die in Ostfriesland sitzt, produziert Anlagen mit bis zu 50 m Gesamthöhe. Diese Anlagen stehen auf Gittermasten. Auch die Anlagen mit einer Höhe von 30 bis 50 m gehören noch zu den Kleinwindanlagen, sind aber Ausnahmefälle. Alle noch höheren Anlagen sind definitiv keine Kleinwindanlagen mehr.

Zu den Merkmalen von Kleinwindanlagen, die sich sehr deutlich von Großwind- und PV-Anlagen unterscheiden: Kleinwindanlagen werden ganz überwiegend im Außenbereich eingesetzt, weil sie freie Flächen benötigen, aber auch in geeigneten Gewerbegebieten, jedoch nur selten im Innenbereich. Kleinwindanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht, wie die nächsten Fotos zeigen.



Hier ist eine Kleinwindanlage abgebildet, die in der nur dann zu sehen ist, wenn man den Bildausschnitt vergrößert.



Hier sehen Sie für den Vergleich eine Ausnahme aus Schleswig-Holstein, auf dem sowohl eine Großwind- als auch eine Kleinwindanlage zu sehen ist. Letztere ist eigentlich auch dann nicht zu erkennen, wenn man heranzoomt. Dort befindet sich ein Dutzend Gebäude und Höfe. Hier könnten durchaus einige Kleinwindanlagen Platz finden, ohne dass das Landschaftsbild beeinträchtigt würde.

Gute, moderne Kleinwindanlagen sind bezüglich der Immissionen - Lärm und Schattenschlag - sehr unkritisch.

Ein wesentliches Merkmal stellt auch die wirtschaftliche Entlastung des Betreibers dar. Ein entsprechender Vorteil ist z. B. bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben im ländlichen Raum gegeben.

Sodann ging Herr Dr. Schwieger im Zuge seiner Einführung in moderne Kleinwindanlagen entsprechend der Präsentationsgrafiken auf deren Leistungsfähigkeit und Einsatzmerkmale sowie auf die Situation in den Niederlanden und in Dänemark ein (Folien 11 bis 14).

2. Probleme bei der Genehmigung von Kleinwindanlagen (Folien 15 bis 17)

80 bis 90 % aller anfragenden potenziellen Kunden in Niedersachsen erhalten trotz der Privilegierung im BauGB keine Genehmigung, weil ein raumordnerischer Ausschluss zum Tragen kommt. Der „raumordnerische Ausschluss“ bedeutet, dass man bisher keine Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie genehmigen möchte. Es gibt hier wenige Ausnahmen, z. B. für die Landwirtschaft.

Nach unserer Rechtsauffassung sollte diese Regelung nicht auch auf sehr kleine Windenergieanlagen angewendet werden.

Die Genehmigungsverfahren sind teuer und umfassen hohe Auflagen. Daneben bestehen Probleme durch mangelnde Rechtssicherheit und durch hohe Forderungen der unteren Naturschutzbehörden.

EEG-Regelungen - das ist Bundesrecht; gleichwohl möchte ich das hier ansprechen - behindern die Regenerativbranche, weil sie sich teilweise widersprechen und in der Praxis nicht handhabbar sind. Daher werden insbesondere nur noch wenige kleine PV-Anlagen und Kleinwindanlagen gebaut.

Energie abzurechnen, ist bei vielen Anlagen mit unterschiedlichem Alter so kompliziert geworden, dass sich die meisten Elekrounternehmen weigern, überhaupt noch EEG-Anlagen ans Netz zu schließen.

Anschließend ging Herr Dr. Schwieger entsprechend der Präsentationsgrafik 17 näher auf die Naturschutzaspekte im Zusammenhang mit Kleinwindanlagen ein.

3. Vorteile von Genehmigungsfreistellungen und Vereinfachungen für Kleinwindanlagen (Folien 18 und 19)

Herr Dr. Schwieger ging anhand der Folie 19 auf die Aspekte Klimaschutz, Stärkung des ländlichen Raums und Beseitigung von Unmut in der Bevölkerung.

Näher möchte ich auf den Punkt der Stärkung der niedersächsischen Wirtschaft eingehen. Der von mir geleitete relativ kleine Betrieb hat etwa 50 Zulieferbetriebe für Stahlbauteile, Steuerungskom-

ponenten und andere höherwertige Bauteile, die überwiegend in Norddeutschland sitzen. Ein großer Teil der Wirtschaft würde insofern von der Öffnung dieses Marktsegments profitieren.

Viele unserer Kunden, die häufig bereits sowohl eine Kleinwind- als auch eine PV-Anlage haben, haben sich zusätzlich für den Kauf von Elektrofahrzeugen entschlossen. Das ist sinnvoll, weil sie sichergehen können, dass sie mit regenerativer Energie fahren.

Andernfalls ist die Gefahr groß, dass jemand abends mit seinem Elektroauto nach Hause kommt, wenn die Sonne weg ist und es in weiten Teilen des deutschen Stromnetzes keinen aus Windenergie erzeugten Strom mehr gibt. Dann muss diese Person zum Laden des Fahrzeugs auf Strom zurückgreifen, der durch Steinkohle, Braunkohle oder Atomenergie erzeugt wurde. Auch bei einem umweltfreundlichen Stromtarif wird in der Praxis oft Strom aus fossilen Quellen genutzt. Insofern sind Kleinwind- und PV-Anlagen ein wichtiger Schritt für die Elektromobilität.

4. Stellungnahme des BVKW zum Entwurf der NBauO-Novelle (Folien 20 bis 27)

Herr Dr. Schwieger trug anhand der Folien 21 bis 27 die Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. Mittlerweile wurde die Stellungnahme durch den 2. Nachtrag zur Vorlage 9 ergänzt.

5. Zusammenfassung und ergänzende Vorschläge des BVKW (Folien 28 bis 30)

Kleinwindanlagen bis 30 m Höhe sind generell nicht raumbedeutsam und aufgrund der bundesweit weitaus überwiegenden Rechtsauffassung zu §35 BauGB und aktueller Rechtsprechungen vom Verbot großer Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete (Windparks) ausgenommen.

Wir bitten um Anerkennung dieses Sachverhalts auch in Niedersachsen und eine entsprechende Klarstellung im Anhang zur neuen NBauO (einschließlich der Begründung) und schlagen folgende Ergänzung vor:

„Kleinwindanlagen bis 30 m und Nebenanlagen eines nach § 35 BauGB privilegierten Betriebs bis 50 m Höhe sind als nicht raumbe-

deutsam anzusehen und unterliegen daher nicht der allgemeinen Lenkung großer Windenergieanlagen durch Flächennutzungs- und Raumordnungspläne in ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebieten.“¹

Es wäre schön, wenn das in diesem Rahmen geregelt würde; denn dann könnten solche Kleinwindanlagen - in aller Regel als Nebenanlage - in einem sehr angemessenen Umfang ohne „Verspargelung“ der Landschaft von vielen im Außenbereich errichtet werden.

Abschließend stellte Herr Dr. Schwieger die ergänzenden Vorschläge des BVKW im Sinne der Folie 30 dar.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Ich habe eine Frage zu der naturschutzrechtlichen Unbedenklichkeit, insbesondere in Bezug auf Vögel.

Ich komme aus Südniedersachsen, wo Rotmilane häufig in Großwindanlagen verendeten. Die Entscheidungen von Verwaltungsgerichten haben daraufhin teilweise zu Baustopps geführt. Hier geht es um den Individualschutz der Vögel, nicht um die Erhaltung der Art.

Sie sagen zwar, die Anlagen seien unbedenklich und es würden im jährlichen Durchschnitt nur 0,8 Vögel je Kleinwindanlage geschädigt. Wir haben diese Problematik aber in Niedersachsen, und Bürgerinitiativen klagen gegen die Anlagen. Ich könnte mir vorstellen, dass solche Klagen vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich wären, wenn z. B. ein Landwirt eine Windenergieanlage mit 15 m Nabenhöhe bei sich aufstellen wollte.

Das betrifft leider keinen niedersächsischen Regelungstatbestand, sondern das Naturschutzgesetz auf Bundesebene.

Wir werden die Diskussion Artenschutz versus Energiegewinnung irgendwann führen müssen, wenn wir mehr erneuerbare Energie wollen. Wie schätzen Sie das Problem ein?

Dr. Hartwig Schwieger: Ich kann mich nur auf die Erkenntnisse der Wissenschaft berufen, die bisher außerordentlich große Probleme gehabt hat, Schädigungen überhaupt nachzuweisen. Die wenigen toten Vögel, die man gefunden hat, ge-

hörten keinen geschützten Arten an und waren keine Großvögel.

Nach meinem Wissensstand gab es bisher keinen einzigen Fund eines toten Großvogels in Verbindung mit einer Kleinwindanlage.

Wir, die wir als Hersteller oft an den Anlagen sind, stellen fest, dass die Anlagen hervorragend von den Vögeln wahrzunehmen sind, solange die Mindestabstände, die in einer wissenschaftlichen Studie gut ausgearbeitet worden sind, eingehalten werden. Die Anlagen dürfen also nicht direkt im Knick oder am Rand eines Gebüsches stehen, sondern müssen einen Mindestabstand von 20 bis 30 m einhalten.

Ein jagender Vogel - egal, ob es ein Greifvogel oder ein kleinerer Vogel ist -, der bei der Beutejagd um ein Gebüsch fliegt, kann die Anlagen hervorragend wahrnehmen.

Physikalisch begründet besteht hier wahrscheinlich ein großer Unterschied zu den großen Windkraftanlagen. Deren einzelne, 60 bis 70 m lange Rotorblätter rotieren mit hoher Geschwindigkeit durch die Luft. Das bedeutet, dass lange Zeit nichts in der Luft ist, ehe plötzlich ein einzelnes Blatt angesaust kommt.

Die Kleinwindanlage ist auf eine Distanz von 20 bis 30 m in ihrer Gesamtheit - insbesondere für Vögel und Fledermäuse, die sich schnell in der Luft bewegen - bestens wahrnehmbar. Daraus leiten wir ab - und das können wir auch wirklich beobachten -, dass die Vögel die Anlagen sehr gut wahrnehmen und rechtzeitig abbiegen bzw. um sie herumfliegen können. Wenn man sich intensiver damit beschäftigt, sieht man, warum es zu keinen Problemen kommt.

Der diesbezügliche Unterschied zwischen Groß- und Kleinwindanlagen ist damit vergleichbar, dass ein Auto, das sich auf der Autobahn mit der 150 km/h bewegt, andere Probleme verursacht als eines, das mit 30 km/h durch eine verkehrsberuhigte Zone fährt.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Habe ich Sie richtig verstanden, dass die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung zum Gesetzentwurf zwingend notwendig ist, damit das mit den Kleinwindanlagen auch in Niedersachsen funktionieren kann?

Dr. Hartwig Schwieger: Ja.

¹ Mittlerweile wurde der Vorschlag durch den 2. Nachtrag zur Vorlage 9 modifiziert.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU): Sie sprachen immer nur von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser. Warum haben Sie Kleinwindanlagen mit vertikaler Drehachse in Ihrem Vortrag nicht beleuchtet?

Dr. Hartwig Schwieger: In Großbritannien, wo die Märkte vor ca. fünf bis acht Jahren sehr liberalisiert wurden und wo die Anreize für den Betrieb von Kleinwindanlagen sehr groß sind, wurden viele vertikale Kleinwindanlagen in unterschiedlichen Größen entwickelt. Bis zu 100 Firmen haben überwiegend vertikale Anlagen gebaut.

In Großbritannien und auch in vielen anderen Ländern sind die aber fast vollständig wieder verschwunden, weil sie sich in der Praxis als eher ungeeignet herausgestellt haben. Die Anlagen müssten deutlich größer sein, um die gleichen Erträge zu erzielen. Dementsprechend sind diese Anlagen wirtschaftlich nicht mehr interessant.

Es gibt sie - vor allem als Kleinstanlagen - aber weiterhin. Deswegen sollte man sie - schon gar nicht in der Gesetzgebung - nicht vollkommen ausblenden. In der Praxis setzen sich aber nur Anlagen mit horizontaler Drehachse am Markt durch.

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club - Landesverband Niedersachsen e. V. (ADFC Niedersachsen)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 16

Anwesend:

- **Tobias Neumann**, stellvertretender Landesvorsitzender (per Telefon zugeschaltet)
- **Rüdiger Henze**, Landesvorsitzender
- **Isabella Breeck**, Referentin

Tobias Neumann stellte die Stellungnahme in ihren Grundzügen vor; insoweit wird auf **Vorlage 16** verwiesen.

Rüdiger Henze: Ich möchte noch einen Appell an den Ausschuss richten. Wir müssen die Mobilitätswende in Deutschland erreichen. Viele Mosaiksteine ergeben ein großes Ganzes. Wir sehen unsere Anregungen für die NBauO als einen solchen Mosaikstein. Deshalb bitten wir um entspre-

chende Zustimmung, damit alle Beteiligten auch eine rechtssichere Grundlage haben.

Nachfragen ergaben sich nicht.

*

Zu dem Gesetzentwurf liegen darüber hinaus schriftliche Stellungnahmen, Schreiben bzw. eine weitere Eingabe von folgenden Organisationen bzw. Personen vor:

- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (Vorlage 6)
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen (Vorlage 10)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Niedersachsen) (Vorlage 15)
- Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlage 17)
- Eingabe von Frau Almut Kloppenburg (Vorlage 20)
- Rolling Tiny House GmbH (Vorlage 21)

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) wies darauf hin, dass die Beratung des Gesetzentwurfs für den Nachmittag des 18. Oktober 2021 vorgesehen sei, damit über ihn abschließend im November-Plenum beraten werden könne.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9917](#)

direkt überwiesen am 14.09.2021

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) trug den Vorschlag der Fraktionen vor, in der für den 18. Oktober 2021 geplanten Sitzung am Vormittag die Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Neben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sollten weitere Verbände bzw. Organisationen nach dem Schlüssel 3/3/1/1 benannt werden.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) erläuterte, da die Änderung der Wasserentnahmegebühr zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz beschlossen werden sollte, ergebe sich ein gewisser Zeitdruck, weshalb die Anhörung bereits für den 18. Oktober 2021 vorgesehen werde.

Der **Ausschuss** billigte diese Vorschläge und bat die Fraktionen, die Anzuhörenden zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Tagesordnungspunkt 3:

Altlasten-Verdachtsfälle aufklären - Bohrschlammgruben untersuchen - Fördermöglichkeit für Kommunen verlängern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -

[Drs. 18/9879](#)

direkt überwiesen am 07.09.2021

AfUEBuK

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Verfahrensfragen

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) stellte den Antrag im Sinne des Entschließungs- und Begründungstextes vor. Er empfahl, die Landesregierung um Unterrichtung zum aktuellen Sachstand und ihrem geplanten Vorgehen zu bitten.

Der **Ausschuss** machte sich diesen Vorschlag zu Eigen.
